



Brüssel, den 29. November 2016
(OR. en)

14870/16

LIMITE

ELARG 116

I-PUNKT-VERMERK

Absender: Gruppe "Erweiterung und Beitrittsländer"

vom: 29. November 2016

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Betr.: ERWEITERUNG

– Beitrittsverhandlungen mit Montenegro

= Kapitel 19: Sozialpolitik und Beschäftigung

Die Gruppe "Erweiterung und Beitrittsländer" hat im Rahmen der Vorbereitung der nächsten Tagung der Beitrittskonferenz mit Montenegro Einvernehmen über den Entwurf eines Gemeinsamen Standpunkts der Europäischen Union zum Kapitel "Sozialpolitik und Beschäftigung" erzielt.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher entsprechend den internen Vereinbarungen für die Verhandlungen mit Montenegro (Dok. 11903/12) ersucht, den als Anlage beigefügten Gemeinsamen Standpunkt festzulegen.

Nach Billigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter wird der Gemeinsame Standpunkt der EU Montenegro vor der nächsten Tagung der Beitrittskonferenz zugeleitet.

**KONFERENZ ÜBER DEN BEITRITT
ZUR EUROPÄISCHEN UNION
- MONTENEGRO -**

ENTWURF

GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION

Kapitel 19: Sozialpolitik und Beschäftigung

Dieser Standpunkt der Europäischen Union beruht auf der allgemeinen Haltung der Europäischen Union in Bezug auf die Beitrittskonferenz mit Montenegro (CONF-ME 2/12) und unterliegt den darin enthaltenen Verhandlungsgrundsätzen, die insbesondere Folgendes besagen:

- Äußerungen einer Verhandlungspartei zu einem Verhandlungskapitel präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt zu anderen Kapiteln;
- Vereinbarungen – auch Teilvereinbarungen –, die im Laufe der Verhandlungen über die nacheinander geprüften Kapitel erzielt werden, sind erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung erzielt worden ist;

ferner unterliegt er den unter den Nummern 24, 28, 41 und 44 des Verhandlungsrahmens dargelegten Anforderungen.

Die EU bestärkt Montenegro darin, den Prozess der Angleichung an den Besitzstand und dessen tatsächliche Anwendung und Durchsetzung fortzusetzen und ganz generell schon vor dem Beitritt politische Konzepte und Instrumente zu entwickeln, die denjenigen der EU möglichst nahe kommen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro in seiner Verhandlungsposition CONF-ME 4/16 den zum 26. März 2015 geltenden Besitzstand im Rahmen des Kapitels 19 akzeptiert und erklärt, diesen ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zur Europäischen Union umsetzen zu können.

Die EU ermutigt Montenegro, seine Vorbereitungen im Einklang mit dem Aktionsplan fortzusetzen und insbesondere für ausreichende Kapazitäten zur Umsetzung der nationalen Strategie für Beschäftigung und Entwicklung der Humanressourcen 2016-2020 zu sorgen.

Arbeitsrecht

Die EU nimmt Kenntnis von den Anstrengungen, die Montenegro unternommen hat, um sein Arbeitsrecht weiter an die Grundprinzipien des Besitzstands anzugleichen. Die EU würdigt den Umstand, dass Montenegro beabsichtigt, 2017 die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zu ratifizieren und ein neues Arbeitsgesetz zu verabschieden, das Bestimmungen über unbefristete und befristete Arbeitsverhältnisse, Elternurlaub, Löhne, Entlassungsverfahren und Abfindungszahlungen bei Massentlassungen, Befugnisse privater Arbeitsvermittlungen und Schutz von Arbeitnehmern, die Korruptionsfälle melden, enthalten soll. Eine Angleichung, insbesondere an die wichtigsten Teile des EU-Besitzstands, ist unter anderem erforderlich in Bezug auf den Schutz junger Menschen bei der Arbeit, befristete Arbeitsverträge, Teilzeitarbeit, Entsendung von Arbeitnehmern, Massentlassungen, Schutz der Arbeitnehmer im Falle der Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers, Leiharbeit, Unternehmensübergänge, Arbeitszeit und die Pflichten des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen. Ferner wird Montenegro die Einhaltung und wirksame Durchsetzung der wichtigsten Arbeitsnormen, wie sie insbesondere in den grundlegenden Übereinkommen der IAO festgelegt sind, gewährleisten müssen.

Die EU nimmt Kenntnis von den Änderungen an der Verordnung über Subventionen für die Beschäftigung bestimmter Kategorien von Arbeitslosen zum Zwecke der Beschäftigungsförderung. Die EU nimmt ferner Kenntnis von den Maßnahmen zum Ausbau der Verwaltungskapazitäten im Ministerium für Arbeit und Soziales, mit denen der Besitzstand auf dem Gebiet des Arbeitsrechts – auch durch Schulung des zuständigen Personals – um- und durchgesetzt werden soll. Die EU betont die Notwendigkeit einer zügigen Angleichung an die Richtlinie 2002/14/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer und eines Ausbaus der Durchsetzungskapazitäten (wie etwa der Arbeitsaufsicht).

Die EU ersucht Montenegro, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um dem Besitzstand in Bezug auf den Schutz der Arbeitnehmer im Falle der Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers (Richtlinie 2008/94/EG) zu entsprechen, indem es insbesondere den Beschäftigungsfonds verstärkt.

Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Die EU nimmt Kenntnis von den Bemühungen Montenegros zur weiteren Angleichung seiner Rechtsvorschriften an den Besitzstand im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass mehrere Regelwerke zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verabschiedet wurden und dass Montenegro die Annahme weiterer Regelwerke bis Ende 2016 beabsichtigt. Die EU betont, dass das Gesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz vollständig an den EU-Besitzstand angeglichen werden muss. Der rechtlichen Angleichung an die Richtlinie 89/391/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit und deren Durchsetzung ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen, da sie die allgemeinen Grundsätze in Bezug auf Gefahrenverhütung, Verantwortung des Arbeitgebers, Evaluierung der Gefahren, Unterweisung, Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer sowie Verpflichtung zur Benennung von Arbeitnehmern hinsichtlich des Gefahrenschutzes und der Verhütung berufsbedingter Gefahren enthält. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro die Strategie zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für den Zeitraum 2016-2020, bei der eine Übereinstimmung mit dem strategischen Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz angestrebt wird, angenommen hat.

Die EU weist darauf hin, dass der Durchsetzungskapazität im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz eine besondere Bedeutung zukommt. In diesem Kontext nimmt die EU Kenntnis von den Anstrengungen Montenegros zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten, insbesondere was die geplante Anhebung der Anzahl von Arbeitsinspektoren anbelangt. Es bedarf weiterer Anstrengungen bei der Schulung der Arbeitsinspektoren und einer verbesserten Abstimmung zwischen den zuständigen Stellen und Abteilungen, um Kontrolle und wirksame Durchsetzung der Rechtsvorschriften sicherzustellen. Die EU hebt ferner hervor, dass sichergestellt werden muss, dass die zur Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichen Haushaltsmittel vorhanden sind. Die EU weist darauf hin, dass bei Gesundheits- und Sicherheitsinspektionen Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Schulung der Arbeitnehmer sowie Fehlentwicklungen bei den Fonds für Arbeits- und Gesundheitsprüfungen der Arbeitnehmer festgestellt wurden.

Sozialer Dialog

Die EU stellt fest, dass die repräsentativen Sozialpartner zu den Organisationen gehören, die errichtet wurden, um die Verhandlungen über den Beitritt Montenegros zur Europäischen Union vorzubereiten und zu überwachen.

Die EU weist darauf hin, dass das Funktionieren des sozialen Dialogs, insbesondere in der Privatwirtschaft, verbessert und der Sozialrat in Montenegro zu neuen Regelungen betreffend die Zuständigkeit der Sozialpartner gehört werden muss. Die EU hebt hervor, dass sie die Fortschritte bei den Repräsentativitätskriterien für die Sozialpartner und eine ausgewogene Weiterentwicklung des zwei- und dreiseitigen sozialen Dialogs in Montenegro auch weiterhin verfolgen wird.

Die EU nimmt Kenntnis von den Anstrengungen Montenegros zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten in diesem Bereich. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise des Sozialrates sowie der Sozialräte auf lokaler Ebene trifft. Die EU verweist auf die Bedeutung des sektorübergreifenden und des sektoralen sozialen Dialogs.

Beschäftigungspolitik

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die hohe Gesamt- und Langzeitarbeitslosigkeit sowie die geringe Erwerbsbeteiligung von Jugendlichen und Frauen in Montenegro nach wie vor eine Herausforderung darstellen. Darüber hinaus müssen die weit verbreiteten Phänomene der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit und des frühen Ausscheidens aus dem Arbeitsmarkt angegangen werden. Die EU weist darauf hin, dass weiterhin ausreichend auf aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, Qualifikationsverbesserungen und den Abbau der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit – auch durch den Ausbau der entsprechenden Durchsetzungskapazitäten – geachtet werden muss. Die EU hebt hervor, dass sichergestellt werden muss, dass die zur Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichen Haushaltsmittel vorhanden sind.

Die EU stellt fest, dass Montenegro im Hinblick auf seine Vorbereitung für das Europäische Semester am Prozess der Wirtschaftsreformprogramme teilnimmt. Die EU nimmt Kenntnis von der Verabschiedung des Programms für Beschäftigung und Sozialreformen für den Zeitraum 2015-2020 und der nationalen Strategie für Beschäftigung und Entwicklung der Humanressourcen für den Zeitraum 2016-2020. Um an der Koordinierung der Beschäftigungspolitik und der Politik der sozialen Eingliederung der EU teilnehmen zu können, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Länder über angemessene analytische Kapazitäten für die Gestaltung und Erörterung von Aspekten der Beschäftigungspolitik und der Politik der sozialen Eingliederung verfügen. Dies setzt voraus, dass auf geeignete Maßnahmen, Strategien und Aktionen zurückgegriffen werden kann und alle Akteure (wie etwa die Sozialpartner und die Organisationen der Zivilgesellschaft) mobilisiert werden und beschäftigungsbezogene und soziale Entwicklungen wie auch politische Maßnahmen unter anderem durch genaue Beschäftigungs- und Sozialstatistiken und durch Messung des sozialen Fortschritts überwacht werden können. Ferner sind geeignete Arbeitsmarktinstitutionen, darunter auch Einrichtungen der beruflichen Ausbildung, öffentliche Arbeitsvermittlungen und Sozialdienste erforderlich. Die EU empfiehlt, im Rahmen der öffentlichen Arbeitsverwaltung ein ausreichend ausgestattetes und großes Netz lokaler Arbeitsagenturen einzurichten, damit die europäische Beschäftigungsstrategie umgesetzt werden kann. Die EU stellt fest, dass Montenegro seit 2015 an den Unterprogrammen "PROGRESS" und "Progress-Mikrofinanzierung" des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) teilnehmen kann.

Die EU stellt fest, dass das Bildungsniveau der Arbeitskräfte in Montenegro niedriger als das der Arbeitskräfte in der EU ist; ein besonders markantes strukturelles Problem ist die mangelnde Abstimmung zwischen den Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung mit den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes, das durch den niedrigen Prozentsatz Erwachsener, insbesondere Frauen, die an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, noch verschärft wird. In diesem Zusammenhang verweist die EU auf die Bedeutung der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung und nimmt Kenntnis von der Erwachsenenbildungsstrategie für den Zeitraum 2015-2025 und den Plänen Montenegros, bis 2017 auf der Grundlage der Lernergebnisse Maßnahmen zur Entwicklung neuer oder zur Änderung bestehender Qualifikationen und Programme und parallel dazu entsprechende Schulungsmaßnahmen für Lehrer durchzuführen.

Die EU stellt fest, dass Frauen auf dem Arbeitsmarkt unterrepräsentiert sind, was unter anderem durch frühes Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt und negative Arbeitsanreize bedingt ist. Die EU nimmt Kenntnis von den jüngst verabschiedeten Änderungen am Gesetz über Sozial- und Kinderschutz, mit denen lebenslange Sozialleistungen für Frauen mit drei oder mehr Kindern eingeführt wurden, was Frauen noch stärker von einer Erwerbsbeteiligung abhalten dürfte und die Sozialausgaben stark belastet. Die EU empfiehlt, dass die tatsächlichen Auswirkungen dieser Maßnahme bewertet und die notwendigen Änderungen zur Gewährleistung ihrer Nachhaltigkeit und zur besseren Ausrichtung der Leistungen eingeführt werden sollten, die sich auf Bedarfsanalysen und nicht einen allgemeinen Leistungsanspruch stützen sollten. Die EU stellt fest, dass Frauen auch mit Problemen konfrontiert sind, wenn es darum geht, Arbeit und Familienleben miteinander in Einklang zu bringen, und aufgrund familiärer Betreuungspflichten dem Arbeitsmarkt fern bleiben und dass das Kinderbetreuungsangebot unzureichend ist. Die EU nimmt die Pläne für Investitionen in die Infrastruktur für die vorschulische Bildung und Erziehung zur Kenntnis.

Was die nicht angemeldete Erwerbstätigkeit anbelangt, so nimmt die EU Kenntnis von den verschiedenen Maßnahmen, die auf diesem Gebiet getroffen wurden, wie etwa den jährlichen Aktionsplänen mit Maßnahmen für eine kontinuierliche und intensiviertere Überwachung durch Inspektionen in der Tourismus- und Feriensaison. Die EU ermutigt Montenegro, mit einem umfassenden Ansatz unter Einbeziehung von Abschreckungs- und Präventivmaßnahmen weiterhin gegen die nicht angemeldete Erwerbstätigkeit vorzugehen. Die Gewährleistung einer ausreichenden Zahl von Arbeitsinspektoren und von deren Schulung ist von besonderer Bedeutung für ein wirksames Vorgehen gegen die nicht angemeldete Erwerbstätigkeit.

Die EU nimmt Kenntnis von den Bemühungen Montenegros um den Ausbau seiner Kapazitäten für die Durchführung aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen und für die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den lokalen Arbeitsvermittlungsstellen und den Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen. Die EU betont, wie wichtig es ist, die Reichweite und den Umfang aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen – insbesondere für benachteiligte Gruppen auf dem Arbeitsmarkt und für sozial Schwächere – zu verbessern, um eine verstärkte Integration in den Arbeitsmarkt und eine höhere Erwerbsbeteiligung zu erreichen.

Europäischer Sozialfonds

Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, dass Montenegro auf die Umsetzung und Verwaltung der EU-Kohäsionspolitik, insbesondere auf den Europäischen Sozialfonds, vorbereitet ist. Die EU weist darauf hin, dass zusätzlich zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten auch auf eine angemessene Aus- und Fortbildung in diesem Bereich zu achten ist. Auch die Einbeziehung der Sozialpartner ist eine Schlüsselkomponente der Umsetzung.

Soziale Inklusion

Die EU weist darauf hin, dass auf dem Gebiet der aktiven Inklusion von vom Arbeitsmarkt ausgeschlossenen Menschen mehr Anstrengungen erforderlich sind, insbesondere die Ausarbeitung eines umfassenden Ansatzes im Hinblick auf die Bereitstellung angemessener Einkommensbeihilfen, die Verwirklichung eines inklusiven Arbeitsmarkts und die Gewährleistung des Zugangs zu Diensten von hoher Qualität. Die Bewältigung der größten sozialen Herausforderungen erfordert die Verstärkung der Erwerbsbeteiligung und den Ausbau von Sozialhilfe- und Betreuungsleistungen, die besser auf die Erfordernisse der Bedürftigen ausgerichtet sind, wozu auch die Beseitigung regionaler Ungleichheiten gehört.

Die EU nimmt Kenntnis von der im März 2016 verabschiedeten Strategie für die soziale Inklusion der Roma und Ägypter in Montenegro im Zeitraum 2016-2020, weist aber darauf hin, dass für die Durchführung der Strategie ausreichend Ressourcen zugewiesen werden müssen.

Die EU nimmt die Bemühungen Montenegros zur Förderung der sozialen Inklusion, wie etwa die Umsetzung der Strategie zur Entwicklung des Sozial- und Jugendschutzsystems, zur Kenntnis. Die EU begrüßt die 2014 erfolgte Errichtung des Instituts für Sozial- und Jugendschutz, das seine Arbeit 2015 aufgenommen hat, und beobachtet mit Interesse die Rolle, die dieses Institut im Jugendschutzsystem, beim Aufbau von Kapazitäten und bei der Gewährleistung der Qualität der Jugendschutzdienste übernehmen wird. Die EU begrüßt das Projekt "Sozialkarte – Sozialfürsorge-Informationssystem", mit dem die Ausrichtung der und die Abdeckung durch die Sozialfürsorge verbessert werden sollen.

Die EU begrüßt die Fortschritte bei der alternativen Kinderbetreuung, auch hinsichtlich der Deinstitutionalisierung. Die Bemühungen zur Stärkung des Pflegesystems sollten fortgesetzt werden; ferner müssen die Dienste für Kinder im Übergangsalter weiterentwickelt werden und auf Dauer angelegt sein.

Die EU nimmt Kenntnis von der im September 2016 verabschiedeten Strategie zur Integration von Menschen mit Behinderungen in Montenegro im Zeitraum 2016-2020, von dem im Juni 2015 angenommenen Gesetz über das Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen und von den Bemühungen zur Einhaltung des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die EU weist darauf hin, dass der Zugang für Menschen mit Behinderungen weiterhin zu verbessern ist und gemeinschaftsbasierte Dienste als Alternative zu einer Institutionalisierung geschaffen werden müssen. Die EU nimmt Kenntnis von den Bemühungen Montenegros zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten in diesem Bereich.

Soziale Sicherheit

Die EU nimmt Kenntnis von den jüngsten Änderungen am Gesundheitsfürsorge- und am Rentensystem sowie vom Prozess der Einführung des Sozialkarten-/Sozialfürsorge-Informationssystems. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass weitere Änderungen am Gesetz über die Renten- und Invaliditätsversicherung vorgenommen wurden.

Die EU weist darauf hin, dass weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit des Rentensystems erforderlich sind, unter anderem durch die Verlängerung der Lebensarbeitszeit und weitere Maßnahmen zur Einschränkung der Frühverrentung sowie Optionen zur Finanzierung der Rentensysteme. Die EU fordert Montenegro auf, die Angleichung des gesetzlichen Rentenalters für Frauen und Männer zu beschleunigen.

Nichtdiskriminierung im Bereich Beschäftigung und Sozialpolitik

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro bei der Angleichung des gesamten Rechtsrahmens zur Nichtdiskriminierung an den Besitzstand einige Fortschritte erzielt hat. Die EU weist darauf hin, dass eine weitere Angleichung erforderlich ist, insbesondere hinsichtlich der Sanktionen für diskriminierende Handlungen. Die Sanktionen müssen in sämtlichen Nichtdiskriminierungsgesetzen angeglichen werden und abschreckend sein. Die EU weist darauf hin, dass das Amt des Bürgerbeauftragten entsprechend den Vorgaben des Besitzstands unabhängig und in der Lage sein muss, unabhängige Untersuchungen durchzuführen und unabhängige Berichte zu erstellen sowie Opfern von Diskriminierungen unabhängige Unterstützung zu leisten. Die EU betont, dass ausreichende Verwaltungskapazitäten sowie ausreichende Humanressourcen und Finanzmittel für die Durchführung der geplanten Maßnahmen bereitgestellt werden müssen.

Gleichstellung von Frauen und Männern im Bereich Beschäftigung und Sozialpolitik

Die EU stellt fest, dass auf diesem Gebiet Rechtsvorschriften in Montenegro bestehen, die die Aspekte gleiches Entgelt, Zugang zur Beschäftigung und Mutterschaftsurlaub umfassen. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass im Juni 2015 ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Geschlechtergleichstellung verabschiedet wurde. Die EU weist darauf hin, dass es einer weiteren rechtlichen Angleichung bedarf, um die Rechtsvorschriften mit dem Besitzstand in Einklang zu bringen, insbesondere in den Fragen gleiches Entgelt und betriebliche Systeme der sozialen Sicherheit (Richtlinie 2006/54/EG), selbstständige Erwerbstätigkeit (Richtlinie 2010/41/EU) und gesetzliche Systeme der sozialen Sicherheit (Richtlinie 79/7/EWG des Rates). Auch in den Bereichen Elternurlaub (Richtlinie 2010/18/EU des Rates) und Mutterschaftsurlaub (Richtlinie 92/85/EWG des Rates) muss die rechtliche Angleichung noch abgeschlossen werden. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Institution des Bürgerbeauftragten in Montenegro auch die nach dem Besitzstand erforderliche Gleichstellungsstelle ist. Die EU betont, dass ausreichende Verwaltungskapazitäten sowie ausreichende Humanressourcen und Finanzmittel für die Durchführung der geplanten Maßnahmen bereitgestellt werden müssen.

* * *

Angesichts des derzeitigen Stands der Vorbereitungen Montenegros und unter dem Vorbehalt, dass Montenegro weitere Fortschritte bei der Angleichung an den Besitzstand im Rahmen des Kapitels "Sozialpolitik und Beschäftigung" und bei dessen Durchführung machen muss, stellt die EU fest, dass dieses Kapitel nur dann vorläufig geschlossen werden kann, wenn die EU anerkennt, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Montenegro ändert das Arbeitsgesetz und das Gesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, um seine Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsrechts sowie des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz mit dem Besitzstand in Einklang zu bringen, und weist nach, dass bis zum Zeitpunkt des Beitritts angemessene Verwaltungsstrukturen und Durchsetzungskapazitäten vorhanden sind, um den Besitzstand in Bezug auf Arbeitsrecht sowie Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz ordnungsgemäß anzuwenden, insbesondere durch eine Verstärkung des Systems der Arbeitsaufsicht.

- Montenegro ändert die Gesetze über die Nichtdiskriminierung und die Geschlechtergleichstellung in der Beschäftigungs- und der Sozialpolitik, um seine Rechtsvorschriften in diesen Bereichen mit dem Besitzstand in Einklang zu bringen, und weist nach, dass bis zum Zeitpunkt des Beitritts angemessene Verwaltungsstrukturen, insbesondere die vorgeschriebene Gleichstellungsstelle, der Bürgerbeauftragte sowie Verwaltungs- und Durchsetzungskapazitäten vorhanden sind.
- Montenegro baut seine Verwaltungskapazitäten – einschließlich der Planungskapazitäten und der operativen Kapazitäten – aus, um die wirksame Anwendung und Durchsetzung aller Rechtsvorschriften und politischen Rahmenregelungen auf dem Gebiet der Beschäftigungs- und der Sozialpolitik sicherzustellen, um dafür zu sorgen, dass ein echter Dialog zwischen den Organisationen der Sozialpartner stattfindet, und um die künftige Verwaltung des ESF zu gewährleisten.

Die Fortschritte bei der Übernahme und Umsetzung des Besitzstands werden im gesamten Verlauf der Verhandlungen verfolgt. Die EU unterstreicht, dass sie die Entwicklung bei allen vorgenannten speziellen Aspekten mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen wird, um sich zu vergewissern, dass Montenegro die vollständige rechtliche Angleichung an den unter dieses Kapitel fallenden Besitzstand vollzieht und über die Verwaltungskapazität verfügt, um diesen Besitzstand wirksam anzuwenden und durchzusetzen. Besondere Aufmerksamkeit ist den Verbindungen zwischen diesem Kapitel und anderen Verhandlungskapiteln zu widmen. Die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften Montenegros mit dem Besitzstand und die Fähigkeit des Landes zur Anwendung des Besitzstands können erst in einer späteren Phase der Verhandlungen endgültig bewertet werden. Die EU ersucht Montenegro, zusätzlich zu den Informationen, die sie gegebenenfalls für die Verhandlungen über dieses Kapitel anfordern wird und die der Konferenz vorzulegen sind, dem Stabilitäts- und Assoziationsrat regelmäßig detaillierte schriftliche Angaben zu den Fortschritten bei der Umsetzung des Besitzstands zu unterbreiten.

Aus den genannten Gründen wird die Konferenz zu gegebener Zeit auf dieses Kapitel zurückkommen müssen.

Die EU erinnert außerdem daran, dass sich der Besitzstand zwischen dem 26. März 2015 und dem Abschluss der Verhandlungen noch erweitern kann.